

**Ausführungs-
bestimmungen
für Organisationsbeiträge
an Mitglieder mit interna-
tionalen Sportanlässen in
der Schweiz**

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Grundlagen.....	3
2 Grundsätze für Organisationsbeiträge.....	3
3 Ethik und Nachhaltigkeit	4
4 Veranstaltungskategorien	4
5 Beiträge.....	5
5.1 Zusammensetzung der Maximalbeiträge von Swiss Olympic	5
5.2 Auszahlungsmodalitäten	5
6 Eingabe des Gesuchs.....	5
7 Bearbeitung von Beitragsgesuchen	6
7.1 Prüfung der Gesuche.....	6
7.2 Hearing	6
7.3 Festlegung der Organisationsbeiträge.....	6
7.4 Vereinbarung	6
8 Abrechnungen und Abschluss	6
9 Inkraftsetzung.....	7

Präambel

Swiss Olympic ist Dachverband und Nationales Olympisches Komitee. Gemeinsam mit seinem Kooperationspartner, dem Bundesamt für Sport (BASPO), fördert und entwickelt es den Schweizer Nachwuchsleistungs- und Spitzensport. Die Unterstützung und Stärkung seiner Mitglieder als Dienstleister, die Verbreitung und Verankerung der Olympischen Werte in der Gesellschaft und die erfolgsorientierte Führung der Olympia-Delegationen sind die höchsten Legitimationen von Swiss Olympic.

Swiss Olympic und der Bund können grundsätzlich Organisationsbeiträge an Verbände mit internationalen Sportanlässen in der Schweiz leisten und verfolgen damit das Ziel, die Tradition der Schweiz als Gastgeberin von internationalen Sportanlässen weiterzuführen, das Image der Schweiz zu pflegen und Sportförderung zu betreiben. Die Verbände übernehmen dabei die Rolle der Sportförderer und nutzen die Sportanlässe insbesondere für Projekte und Begleitmassnahmen im Bereich der nachhaltigen Sportentwicklung.

Die nachstehenden Ausführungsbestimmungen konkretisieren die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» und regeln die Modalitäten der Organisationsbeiträge von Swiss Olympic.

Informationen über die Beiträge des Bundes sowie Informationen zum Einsatz von Armee und Zivilschutz zu Gunsten von Sportanlässen sind auf www.baspo.ch zu finden.

1 Grundlagen

- Statuten, Leitbild und Strategie Swiss Olympic
- Ethik-Charta im Sport
- Ethik-Statut des Schweizer Sports
- Verbandsfördermodell Swiss Olympic
- Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic»
- Einstufung der Sportarten

2 Grundsätze für Organisationsbeiträge

Die Beiträge gelten als subsidiäre Unterstützung an die Organisationskosten der Veranstaltung und werden dem Mitglied, über das die jeweilige Sportart eingestuft ist, ausbezahlt.

Jede finanzielle Unterstützung durch Swiss Olympic setzt voraus, dass entsprechende Gesuche vollständig durch das Mitglied bei Swiss Olympic eingereicht werden.

Die finanzielle Beteiligung durch Swiss Olympic geschieht in Absprache und im Abgleich mit Bund, Kantonen und Gemeinden. Die finanziellen Beteiligungen durch Bund, Kantone und Gemeinden sind in der Regel Voraussetzung für eine Unterstützung durch Swiss Olympic.

Swiss Olympic unterstützt ausschliesslich Sportanlässe von Veranstaltern und Mitgliedern, welche sich der Ethik-Charta im Sport und dem Ethik-Statut des Schweizer Sports unterstellen und diese einhalten.

Eine professionelle Organisation des Sportanlasses wird durch entsprechende Erfahrung oder Kompetenzen des Organisationskomitees garantiert.

Die Umsetzung der Massnahmen zur Organisation eines nachhaltigen Sportanlasses (vgl. Ziff. 3) sind Voraussetzung für eine Auszahlung der Organisationsbeiträge.

Es bestehen weder ein Anspruch auf Unterstützung noch auf die Gewährung des Maximalbeitrags (siehe Ziff. 5).

Die Höhe des Organisationsbeitrages wird aufgrund folgender Kriterien bestimmt:

- Einstufung der Sportart;
- Veranstaltungskategorie;
- Budget der Veranstaltung;
- Kommerzialisierungsgrad der Veranstaltung;
- Begleitmassnahmen Ethik und nachhaltige Sportförderung;
- Budget Swiss Olympic.

Die Mitglieder haben im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen die eigenständige Verantwortung zu entscheiden, für welche internationalen Sportanlässe die Organisationsbeiträge eingesetzt werden. Grundlage für die Entwicklung der Sportanlässe ist die Sportanlassstrategie des jeweiligen Mitglieds.

3 Ethik und Nachhaltigkeit

Das Mitglied stellt sicher, dass der Veranstalter die Ethik-Charta im Sport und das Ethik-Statut des Schweizer Sports in all seinen Aktivitäten respektiert. Soweit ein Veranstalter den Bestimmungen der Ethik-Charta im Sport und des Ethik-Statuts des Schweizer Sports nicht unterstellt ist, ist es Aufgabe des Mitglieds, die Anerkennung und Unterstellung durch den Veranstalter in geeigneter Weise sicherzustellen.

Das Mitglied stellt sicher, dass mit der Veranstaltung mindestens 12 der im EVENTprofil¹ als besonders wichtig gekennzeichneten Massnahmen mehrheitlich sowie mindestens 15 weitere Massnahmen umgesetzt werden.

Mitglieder mit Veranstaltungen in den Sportarten der Einstufungen 1-3 nutzen den Anlass zwingend für Begleitmassnahmen im Bereich der Sportförderung (vgl. EVENTprofil, Kategorie «Förderung»).

4 Veranstaltungskategorien

Die Veranstaltungen werden in folgende Kategorien unterteilt:

- Internationale Meisterschaften, EM und WM in der höchsten Nachwuchs- und Elitekategorie gemäss der mit der Leistungsvereinbarung zwischen dem Mitglied und Swiss Olympic definierten Disziplinen und Kategorien;
- Veranstaltungen, an denen mindestens 12 Nationen teilnehmen und die von der Bedeutung her mit einer EM oder WM vergleichbar sind, sofern in dieser Sportart weder eine EM oder WM existiert;
- Grossveranstaltungen mit Fokus auf Leistungssport und mit internationaler Beteiligung, sofern sich ein nationaler Verband entsprechend engagiert und mit der Veranstaltung eine nachhaltige Sportförderung, insbesondere auch bei der Jugend, erreicht werden kann und in dieser Sportart keine Möglichkeit besteht, in der Schweiz eine EM oder WM zu organisieren;
- Internationale Kongresse in der Schweiz.

¹ Die Weiterführung von saubere-veranstaltung.ch und dem EVENTprofil wird überprüft. Sollte das Instrument EVENTprofil in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen und auch kein von Swiss Olympic anerkanntes Nachfolgeinstrument existieren, behält sich Swiss Olympic vor, mit dem Mitglied individuelle Massnahmen betreffend Nachhaltigkeit zu vereinbaren.

5 Beiträge

5.1 Zusammensetzung der Maximalbeiträge von Swiss Olympic

Die Höhe des Maximalbeitrags pro Mitglied innerhalb von 5 Jahren setzt sich aus den Teilbereichen Sockelbeitrag und Beitrag pro Sportart zusammen:

- **Sockelbeitrag:** Es besteht ein Sockelbeitrag pro Mitglied, der durch die am höchsten eingestufte Sportart des jeweiligen Mitglieds definiert ist.
- **Beitrag pro Sportart:** Zusätzlich zum Sockelbeitrag steht jedem Mitglied ein Beitrag pro eingestufte Sportart zur Verfügung. Dieser Beitrag richtet sich nach der Einstufung der jeweiligen Sportart(en).

Einstufung	Sockelbeitrag	Beitrag pro Sportart
Einstufung 1	CHF 200'000.-	CHF 50'000.-
Einstufung 2	CHF 120'000.-	CHF 30'000.-
Einstufung 3	CHF 40'000.-	CHF 10'000.-
Einstufung 4	CHF 20'000.-	CHF 5'000.-
Einstufung 5	CHF 12'000.-	CHF 3'000.-

Bei der Bestimmung des Maximalbeitrages ist die Einstufung zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend.

Für Mitglieder mit mehreren eingestuften Sportarten gilt, dass der von der einen Sportart ausgelöste zusätzliche Beitrag für einen Anlass in einer anderen Sportart eingesetzt werden kann.

5.2 Auszahlungsmodalitäten

Nach der Unterzeichnung der Vereinbarung werden 80% des gesprochenen Betrags als Anzahlung an das Mitglied überwiesen. Die restlichen 20% werden nach Abschluss der Veranstaltung überwiesen (siehe Ziff. 8).

6 Eingabe des Gesuchs

Die Mitglieder sind aufgefordert, Swiss Olympic frühzeitig über die Kandidatur zur Durchführung und Planung einer Sportveranstaltung zu informieren. Bei Anlässen mit einem voraussichtlichen Budget von über einer Million CHF sind die Mitglieder verpflichtet, Swiss Olympic und den Bund vor Einreichung der Kandidatur zu informieren und vorgängig ein Gesuch einzureichen.

Gesuche müssen vom Mitglied an Swiss Olympic eingereicht werden.

Eine vollständige Eingabe umfasst:

- Erfassungsformular
Um ein Gesuch bearbeiten zu können, muss ein vom Mitglied vollständig ausgefülltes Erfassungsformular vorliegen.
- Veranstaltungsbudget

Damit Beiträge ausgerichtet werden können, muss ein detailliertes Budget der Veranstaltung mit allen Einnahmen und Ausgaben eingereicht werden. Das Budget hat sämtliche Finanz- und Sachleistungen gemäss dem Brutto-Prinzip auszuweisen.

Grundsätzlich gilt für Gesuche eine ausgeglichene Budgeteingabe. Die Verwendung eines allfälligen Gewinns muss mindestens in der Höhe des Organisationsbeitrags von Swiss Olympic verbindlich eingeplant werden (z.B. Nachwuchsförderung).

Der beantragte Beitrag ist im Veranstaltungsbudget zu deklarieren.

- Absichtserklärung der Gemeinden und des Kantons
Die Mitglieder müssen finanzielle Unterstützung der Gemeinden und des Kantons des Austragungsortes vorweisen können (auch Sachleistungen können ausgewiesen werden). Eine Absichtserklärung oder eine bereits vorliegende Zusage muss mit dem Gesuch eingereicht werden.
- Nachhaltigkeit an Sportanlässen – EVENTprofil
Ein EVENTprofil ist basierend auf dem aktuellen Planungsstand erstellt, die Massnahmen sind in Planung und beschrieben.

7 Bearbeitung von Beitragsgesuchen

7.1 Prüfung der Gesuche

Swiss Olympic prüft die Gesuche anhand der durch das Mitglied eingegebenen Unterlagen.

7.2 Hearing

Bei Anlässen mit einem voraussichtlichen Budget von über einer Million CHF findet noch vor der Kandidatur ein gemeinsames Hearing mit den Verantwortlichen des Mitglieds und des Organisationskomitees sowie mit dem Bund und den Vertretern der Standortkantone und -gemeinden statt. Dabei präsentiert das Mitglied seine geplanten Sportförder- und Nachhaltigkeitsmassnahmen und Swiss Olympic, Bund und die Kantone/Gemeinden stellen dem Mitglied ihre jeweilige finanzielle Unterstützung in Aussicht.

7.3 Festlegung der Organisationsbeiträge

Die Organisationsbeiträge werden aufgrund der unter Ziff. 2 aufgeführten Kriterien festgelegt.

7.4 Vereinbarung

Nach Festlegung des Organisationsbeitrags und nach Erhalt der unter Ziff. 6 aufgelisteten Dokumente unterzeichnen die Parteien, namentlich Swiss Olympic und das Mitglied, eine gemeinsame Vereinbarung.

8 Abrechnungen und Abschluss

Die Abrechnungen sind bis spätestens 90 Tage nach der Veranstaltung einzureichen. Mit der Gewährung von Beiträgen erhält Swiss Olympic das Recht zur Einsichtnahme in die Veranstaltungsabrechnung.

Das EVENTprofil ist bis spätestens 90 Tage nach der Veranstaltung abzuschliessen, d.h. mit den tatsächlich umgesetzten Massnahmen und vorhandenen Kennzahlen und Erfahrungen zu ergänzen. Die Veranstaltungen der Sportarten ab einem Budget von 10 Mio. reichen zudem einen Nachhaltigkeitsbericht gemäss Leitfaden «GRI-Nachhaltigkeitsberichterstattung für Schweizer Sportveranstalter» ein.

Die restlichen 20% der gesprochenen Gelder werden nur ausbezahlt, wenn die kompletten Unterlagen vorliegen und die geplanten Massnahmen nachweislich erfüllt wurden (Stichkontrollen an Veranstaltungen sind möglich).

Bei groben Verfehlungen oder Verstössen gegen die Vorgaben gemäss diesen Ausführungsbestimmungen oder vertraglich vereinbarten Pflichten ist eine Rückforderung der Anzahlung oder eine Verrechnung mit anderen Beiträgen gemäss der Leistungsvereinbarung an das Mitglied möglich.

9 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Swiss Olympic



Roger Schnegg
Direktor



Ralph Stöckli
Leiter Abteilung Swiss Olympic Team

Anhänge:

- Erfassungsformular Internationale Sportanlässe in der Schweiz
- Beispielvertrag Mitglied/Veranstalter
- Leitfaden GRI-Nachhaltigkeitsberichterstattung für Schweizer Sportveranstalter

Es gelten immer die aktuellen Versionen. Diese sind auf der Website von Swiss Olympic einsehbar.